



**Kosovo-Albaner in Asylländern:
*UNHCR-Empfehlungen betreffend die Rückkehr***

Stand: März 2000

Einleitung

1. Die meisten Kosovo-Albaner, die 1998/99 vor dem Konflikt im Kosovo flüchteten, sind wieder zurückgekehrt. Sie kehrten größtenteils aus Eigeninitiative und spontan innerhalb weniger Wochen nach der Stationierung der internationalen Militärpräsenz (KFOR) zurück, obwohl sie wussten, dass die Lage nach wie vor instabil und in mehrfacher Hinsicht unsicher ist.

2. Aufgrund der besonderen Konstellation von Umständen zum Zeitpunkt der Massenrückkehr im Sommer und Herbst 1999, darunter die unsichere Lage, der Mangel an angemessenen und verfügbaren Unterkünften und grundlegenden Versorgungsdiensten sowie der nahende Winter, hat UNHCR die Staaten eindringlich ersucht, bis zum Frühjahr 2000 nur eine Rückkehr auf freiwilliger Basis in die Wege zu leiten. UNHCR sagte gleichzeitig zu, er werde diesen Rat im Frühjahr überprüfen, und die vorliegende Note ist das Ergebnis dieser Überprüfung. Die Note betrifft ausschließlich Überlegungen in Bezug auf Angehörige der albanischen Volksgruppe aus dem Kosovo.

3. Die Lage der Nichtalbaner war Gegenstand des UNHCR-Positionspapiers vom 1. Oktober 1999. Die Sicherheit und Lebensbedingungen der Nichtalbaner im Kosovo sind nach wie vor schwierig, weshalb der im Papier vom Oktober enthaltene Standpunkt unverändert bleibt.¹

Rückkehr von Kosovo-Albanern

4. Seit dem Abzug der jugoslawischen Kräfte und der Stationierung der KFOR im Kosovo Mitte Juni 1999 hat sich die Lage der Kosovo-Albaner in den meisten Teilen des Kosovo spürbar gebessert. Die bis dahin herrschende planmäßige Diskriminierung, Schikanierung und Verfolgung ist nicht mehr gegeben.

5. UNMIK und ihre Partner haben in der unerhört anspruchsvollen Aufgabe, im Kosovo eine Zivilverwaltung einzurichten, wozu die Entwicklung der Wirtschaft, die Instandsetzung und Errichtung von Wohnraum sowie die Bereitstellung kommunaler Versorgungsdienste gehören, Fortschritte gemacht. Auch die Bemühungen um die Einrichtung eines effizienten Polizeidienstes und einer funktionierenden Gerichtsbarkeit gehen weiter.

6. Für die meisten in den Asylländern verbliebenen Kosovo-Albaner besteht daher kein unmittelbares Schutzbedürfnis mehr; sie sollten demnach in Sicherheit in ihre Heimstätten zurückkehren können.

Schutzbedürftige Personen

7. Unabhängig von diesen positiven Entwicklungen und den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft gibt es dennoch einzelne Kosovo-Albaner, die mit ernsthaften Schwierigkeiten - die auch Gefahr für Leib und Leben einschließen - rechnen müssten, wenn sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt in ihre Heimat zurückkehrten. Aktuelle Informationen über das Kosovo berichten über Gewalt, Schikanen und Diskriminierung gegen folgende Personengruppen:²

- Personen oder Familien von gemischter ethnischer Herkunft
- Personen, die mit dem serbischen Regime nach 1990 in Verbindung standen oder in Verbindung gebracht werden
- Personen, die sich weigerten, sich der Kosovo-Befreiungsarmee (UÇK) anzuschließen oder aus dieser desertiert sind.
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie der ehemaligen UÇK bzw. der früheren selbst ausgerufenen „Provisorischen Regierung des Kosovo“ kritisch gegenüber stehen, und Mitglieder oder Anhänger politischer Parteien, die nicht der Linie der ehemaligen UÇK bzw. der früheren selbst ausgerufenen „Provisorischen Regierung des Kosovo“ entsprechen
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie sich weigerten, den Gesetzen und Vorschriften der ehemaligen UÇK bzw. der früheren selbst ausgerufenen „Provisorischen Regierung des Kosovo“ Folge zu leisten.

8. Anträge von Personen, die Verfolgung befürchten, weil sie unter eine der oben genannten Kategorien fallen, sollten gewissenhaft und einzeln geprüft werden, um zu ermitteln, ob internationaler Rechtsschutz erforderlich ist. Anträge, die nicht zu diesen Kategorien zählen, können in beschleunigten Verfahren geprüft werden.³

9. Anträge traumatisierter Personen, etwa Opfer von Folter oder besonders abscheulicher Formen der Gewalt (zum Beispiel Exhäftlinge oder Frauen, die sexuell missbraucht wurden) oder Zeugen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sind insofern mit besondere Sorgfalt zu prüfen, als ihre Erlebnisse für die Beurteilung ihrer weiteren Schutzbedürftigkeit von ausschlaggebender Bedeutung sein werden.

10. Auch das Schutzbedürfnis von Personen oder Familien, die aus Gebieten stammen, in denen sie zur ethnischen Minderheit gehören würden, müssen sehr sorgfältig geprüft werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt rät UNHCR von der Rückführung von Kosovo-Albanern in vorwiegend serbisch bewohnte Gebiete ab (z.B. das Gebiet nördlich von Mitrovica oder bestimmte Gebiete im Ost-Kosovo), da eine solche Rückkehr weder sicher noch von Bestand wäre.⁴

Gefährdete Gruppen

11. Personen, die den folgenden besonders gefährdeten Kategorien zuzurechnen sind, könnten spezielle Bedürfnisse haben, die im Zusammenhang mit der Rückführung unter den derzeitigen Verhältnissen berücksichtigt werden sollten:

- behinderte und kranke Personen oder Familien mit behinderten oder kranken Angehörigen
- unbegleitete ältere Personen
- unbegleitete Minderjährige
- Familiengruppen mit weiblichem Familienoberhaupt (vor allem diejenigen, die keine Verwandten im Kosovo haben)

12. UNHCR vertritt den Standpunkt, dass es gerechtfertigt wäre, Personen unter derart gefährdeten Umständen von der Zwangsrückführung auszunehmen und ihnen aus humanitären Gründen das Bleiberecht zuzugestehen, bis von Fall zu Fall spezielle und koordinierte Vorkehrungen getroffen werden können, die ihre Rückkehr erleichtern.

Operative Überlegungen zur Rückkehr und deren Bestandfähigkeit

13. Wie oben ausgeführt arbeiten UNMIK und KFOR unter schwierigen Bedingungen an der Normalisierung der Lage. In einigen Teilen des Kosovo gibt es nach wie vor Spannungen und eine hohe Verbrechensrate. Die Bemühungen um die Einrichtung eines wirksamen Gesetzesvollzugs einschließlich einer unabhängigen Gerichtsbarkeit gehen weiter. Trotz aller Anstrengungen sind noch immer keine voll funktionsfähigen Rechts-, Justiz-, Polizei- und Verwaltungsstrukturen vorhanden. Auch Unterkünfte, Wiederaufbauhilfe, Erwerbsmöglichkeiten und grundlegende Dienste werden noch einige Zeit nicht im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.

14. UNHCR ist ebenso wie die Delegationen der Länder der Ansicht, dass die freiwillige Rückkehr die bevorzugte Methode darstellt, und weiß zu schätzen, dass die meisten betroffenen Staaten die freiwillige Rückkehr in das Kosovo fördern. Eine freiwillige Rückkehr ist unter allen Umständen vorzuziehen und erhöht generell, ganz besonders jedoch in diesem Zusammenhang, die Wahrscheinlichkeit, dass die Rückkehr Bestand hat.

15. In Anbetracht der Komplexität der gegenwärtigen Lage ersucht UNHCR eindringlich, den Rückkehrprozess für nicht schutzbedürftige Kosovo-Albaner unabhängig von der gewählten Methode gestaffelt,⁵ koordiniert, geordnet und human⁶ sowie in überschaubaren Zahlen an Orte durchzuführen, wo Vorkehrungen für die Unterbringungen getroffen wurden.

Endnoten:

¹ Im UNHCR-Positionspapier *Asylum-Seekers from the Federal Republic of Yugoslavia: Particular Groups* werden die Staaten nachdrücklich ersucht, die Anträge von Nichtalbanern aus dem Kosovo mit Sorgfalt und einzeln wohlwollend zu prüfen; es enthält auch einige Leitlinien für die Beurteilung der Gesuche. Genauere Hintergrundinformationen über die derzeitigen Bedingungen für nichtethnische Albaner aus dem Kosovo finden sich in der gemeinsamen UNHCR/OSZE-Publikation *Preliminary Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo* (UNHCR/OSZE, 26. Juli 1999) und den aktualisierten Fassungen *Second Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo* vom 6. September 1999, *Overview of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo* vom 3. November 1999 und *Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo* vom 11. Februar 2000.

² Vgl. *UNHCR's Background Note on Ethnic Albanians from Kosovo Who are in Continued Need of International Protection* (März 2000) mit dokumentierten Beispielen und Beschreibungen der Schwierigkeiten, mit denen Personen dieser Kategorien konfrontiert sind. Allgemeinere Informationen hierzu enthalten der OSZE-Menschenrechtsbericht *Kosovo/Kosova: As Seen, As Told* (Teil 1 und 2, über den Zeitraum Oktober 1998 bis Oktober 1999) und Menschenrechtsberichte über das Kosovo von Amnesty International, Human Rights Watch und Lawyers' Committee for Human Rights.

³ Es wird darauf verwiesen, dass die Auflistung solcher beobachteten Kategorien - insbesondere in so instabilen und schwierigen Situationen wie derzeit im Kosovo - niemals vollständig sein kann und dass die mit der Statusfeststellung befassten Beamten immer daran denken sollten, dass es auch andere „Risiko“-Kategorien geben kann. Die in Note 2 genannten Dokumente können dabei als Entscheidungshilfe dienen.

⁴ UNHCR befürchtet, dass sich solche Personen an einem anderen Ort innerhalb des Kosovo niederlassen müssten und in die schwierige Lage der internen Vertreibung geraten würden, wodurch der Minderheitenschutz im Kosovo in Frage gestellt werden könnte. Nähere Einzelheiten über den Minderheitenschutz enthalten die in Note 1 genannten Berichte.

⁵ Bei der Entscheidung, wann und wie schnell Kosovo-Albaner zurückzuschicken sind, sollten unter anderem folgende Faktoren Berücksichtigung finden: i) die Verfügbarkeit angemessener Unterkünfte für die Rückkehrer, ii) ihr Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie zu sozialen Diensten, iii) ihr Zugang zu entlohnter Beschäftigung und iv) die Sicherheitslage am Zielort.

⁶ UNHCR hat in der Vergangenheit mit Sorge Rückführungen registriert, die als inhuman zu bezeichnen sind: zum Beispiel die Ankunft von Rückkehrern ohne vorherige Benachrichtigung der Agenturen, die ihnen Hilfestellung leisten sollen; eine so späte Ankunft, dass die Betroffenen unter den unsicheren Verhältnissen nach Einbruch der Dunkelheit reisen müssen, oder wenn kein Transport für sie bereitgestellt wird; wenn für die Rückkehrer keine adäquaten Unterkünfte vorhanden sind; wenn Rückkehrer, die über keine eigenen Mittel verfügen oder besonders gefährdet sind, sich selbst überlassen werden.